

# **Arbeitsgericht Darmstadt**

## **Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2019**

### **I. Kammerzuweisung**

Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1:	Direktor des Arbeitsgerichts Schäfer
Kammer 2:	derzeit nicht besetzt
Kammer 3:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dienstbach
Kammer 4:	Richterin am Arbeitsgericht Kaiser
Kammer 5:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Polatsidis
Kammer 6:	Richterin am Arbeitsgericht Bley
Kammer 7:	Richter am Arbeitsgericht Lösch
Kammer 8:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Langendorf
Kammer 9:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Oppermann
Kammer 10:	Richterin am Arbeitsgericht Pohl
Kammer 11:	derzeit nicht besetzt

### **II. Sitzungstage**

Kammer 1:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 2:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 3:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 4:	Güte- oder Kammertermin dienstags oder freitags
Kammer 5:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 6:	Güte- oder Kammertermin donnerstags
Kammer 7:	Güte- oder Kammertermin montags oder donnerstags
Kammer 8:	Gütetermin montags, Kammertermin donnerstags
Kammer 9:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 10:	Güte- oder Kammertermin dienstags oder donnerstags

### **III. Verteilung der Geschäfte**

#### **1. Turnus der Verteilung**

Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 11.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Eingangserfassung) unter der Verantwortung der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin. Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 11.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

In getrenntem Turnus werden verteilt:

- a) Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
- c) Einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren,
- d) Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
- e) Einstweilige Verfügungen und Arreste,
- f) Neu eingehende Mahnverfahren.

## 2. Verfahren der Verteilung

Die tägliche Verteilung der Verfahren auf die Kammern gem. Nr. 1 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in **Anlage 1** und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern.

Die Ca- und Ha-Verfahren werden in eine fortlaufende Liste eingetragen, welche maximal 10 Felder für eine Kammer vorsieht. Dabei sind die jeweiligen Teilzeitbeschäftigungen und Entlastungen zu berücksichtigen, so dass für diese Verfahren die folgende Anzahl von Feldern maßgeblich ist:

<b>Kammer 1</b>	5 Felder	(Entlastung als Direktor 40 % und als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 %)
<b>Kammer 2</b>	Keine Zuweisung	
<b>Kammer 3</b>	9 Felder	(Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
<b>Kammer 4</b>	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
<b>Kammer 5</b>	10 Felder	
<b>Kammer 6</b>	5 Felder	(50 % Teilzeitbeschäftigung)
<b>Kammer 7</b>	7 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 % und als AG-Leiter 20 %)
<b>Kammer 8</b>	9 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgang-leiter 10 % und als Richterrat 5 %)
<b>Kammer 9</b>	10 Felder	
<b>Kammer 10</b>	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung Arbeitsrechtslehrgang 10 %)

Die Verteilung der Ga-, BV-, BvGa-, BA- und AR-Sachen erfolgt ohne Blockbildung fortlaufend einzeln durch Eintragung in eine Liste mit maximal fünf Feldern pro Kammer, welche den vorstehenden Größenverhältnissen entspricht. Dabei wechselt bei ungeraden Belastungsquoten (z.B. 50 %) der Zahlenblock in der Weise ab, dass die richtige Belastungsquote erreicht wird (z.B. zunächst 3 freie Felder, dann 2, dann wieder 3 u.s.w., es wird stets mit der größeren Zahl begonnen). Der Kammer 2 werden keine Verfahren zugewiesen.

Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen mit der Anfangszahl 0.

Die Verteilung ab 01.01.**2019** erfolgt in der Weise, dass die im Vorjahr geführten Listen fortgeschrieben werden.

### **3. Alphabetische Reihenfolge**

Mehrere am selbem Tag eingegangene Klagen und Anträge mit derselben Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite werden gemäß Nr. 1 nach der alphabetischen Reihenfolge der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren (BV) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern. Die Regelungen über die Behandlung von Vorverfahren und Parallelverfahren bleiben unberührt; Ziff. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Verfahren, die von einer Kammer an eine andere zuständigkeitshalber abgegeben wurden, werden unverzüglich und vorab verteilt.

### **4. Vorverfahren**

Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das als erstes vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren bei dem Arbeitsgericht vor dem 1. Januar **2017** beendet worden ist.

In den Fällen eines Forderungsübergangs (z.B. gem. § 115 SGB X) ist die Vorverfahrensregelung ebenfalls anzuwenden.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie dasselbe Arbeitsverhältnis oder dasselbe Betriebsratsmitglied betreffen und auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, ferner Eilverfahren nach 1. c) und e). Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG gelten nur dann als Vorverfahren i.S.d. Absatzes 1, wenn es sich um dieselbe personelle Maßnahme handelt.

Sind Streitigkeiten über Anwaltsvergütung wesentlicher Gegenstand eines Beschlussverfahrens, so findet die Vorverfahrensregelung Anwendung, wenn es um die Vergütung wegen eines vorangegangenen Beschlussverfahrens geht. Kommen als Vorverfahren mehrere Verfahren in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten geltend gemachten Betrag.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch selbständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren).

Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache der Kammer zugewiesen, der die Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind oder wenn nach Insolvenzeröffnung nunmehr gegen den Insolvenzverwalter Klage erhoben wird.

## **5. Verfahren nach §§ 99 ff. BetrVG**

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme betreffend den selben Arbeitnehmer beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

## **6. Besondere Vorverfahrensregelungen**

Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

## **7. Parallelverfahren**

Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar **2018**. BA-Verfahren, die nicht in ein Streitiges Verfahren übergeleitet wurden, werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt; im Falle der Überleitung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zeitpunkt der Überleitung.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung zu verteilen, ruht die Verteilung nach der Vorverfahrensregelung.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung erfolgt auch dann, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

## **8. Abtrennung von Verfahren**

Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

## **9. Ruhende Verfahren**

Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

## **10. Arrest-, Verfügungs- und Hauptsacheverfahren**

Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt, soweit der Streitgegenstand im Wesentlichen identisch ist.

## **11. Verfahren mit Bezug zu Einigungs- oder Schlichtungsstellen**

Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

Diese Regelungen gelten auch für tarifliche Schlichtungsstellen.

## **12. Neu anhängig gemachte Verfahren, zurückgewiesene Verweisungen**

Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.

Werden Verweisungen an das Arbeitsgericht Darmstadt von diesem als nicht bindend (greifbar gesetzeswidrig) erachtet und die Verfahrensakten an das Ausgangsgericht zurückgesandt, so werden diese Verfahren als AR-Verfahren eingetragen; das Ca-Aktenzeichen wird überschrieben.

## **13. Weitere allgemeine Regelungen**

Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer 4, 5, 6, 7 oder 9 verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige

Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Nach der Antragstellung im Kammertermin bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach III. 11..

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

#### **14. Anrechnung von Parallelsachen auf den Turnus**

Gelangen mehr als 50 parallele Ca-Verfahren bzw. mehr als 25 parallele BV-Verfahren in eine Kammer, werden die darüber hinaus gehenden Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

#### **15. Besondere Vorschriften für Einstweilige Verfügungen**

Während einer Krankheit, die der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin bereits gemeldet ist, sowie während des Erholungsurlaubs, des Sonderurlaubs, einer Fortbildung und des Arbeitsrechtslehrgangs werden der betreffenden Kammer keine Ga- und BVGa-Verfahren zugeteilt. Die betreffende Kammer wird bei der Verteilung übersprungen. Eine Anrechnung auf den Turnus, der nach Beendigung der Abwesenheit durch Zuteilung an die übersprungene Kammer fortgeschrieben wird, erfolgt dabei zu Gunsten der übersprungenen Kammer nicht.

#### **16. Entscheidung in Zweifelsfragen**

In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

#### **17. Übergangsregelung für die Kammern 12, 8, 11 und 6**

Für die (Alt-)Verfahren der Hilfskammer 11 sind die Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer 6 zuständig. Soweit sich in Verfahren, deren A.z. mit der Zahl 11 beginnt, die Notwendigkeit einer Entscheidung durch die Kammer ergibt, werden diese Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer 6 zugeteilt.

Die für die Eingangserfassung geltende Vorverfahrensregelung gilt in der Weise, dass Verfahren mit dem A.z. 11 ... als Vorverfahren der Kammer 6 zu behandeln sind.

Diese Vorschriften gelten entsprechend im Verhältnis zwischen der aufgelösten Kammer 12 und der Kammer 8.

## 18. Güterichterverfahren

Verfahren können gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG an eine Kammervorsitzende oder einen Kammervorsitzenden dieses Gerichts als Güterichter verwiesen werden, soweit diese oder dieser damit einverstanden ist und es sich um ein an diesem Gericht anhängiges Verfahren handelt. Über die Entlastung des Güterichters entscheidet das Präsidium im Nachhinein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands.

Die Eingangserfassung des Gerichts vergibt für jedes Güteverfahren ein jährlich laufendes Aktenzeichen (GRA .../... bzw. das gem. Aktenordnung zu vergebende A.z.) und registriert es.

## IV. Vertretung, Besorgnis der Befangenheit

1. In Fällen von **Krankheit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub** und **sonstiger Verhinderung** werden die Vorsitzenden von der/dem Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl zuständig. Ist die höchste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer 1 fortgesetzt.

Die Vertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf von fünf Arbeitstagen, wobei die Vertretungstätigkeit der Vorsitzenden der Kammern 1 und 6 nach Ablauf von drei Arbeitstagen und die der Vorsitzenden der Kammern 4 und 10 nach Ablauf von vier Arbeitstagen endet. Dies gilt nicht für den Fall der Verhinderung wegen der Besorgnis der Befangenheit.

Ein Fall der sonstigen Verhinderung liegt auch vor, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird, es sei denn, es stehen nicht ausreichend viele Vorsitzende als Vertreter oder Vertreterinnen zur Verfügung. Die Urlaubsvertretung ist in jedem Fall vorrangig. Die Vertretung der Kammer 2 gilt für die Zeit, in der dieser Kammer kein Vorsitzender bzw. keine Vorsitzende zugewiesen ist, nicht als ein Fall der sonstigen Verhinderung im Sinne des Satzes 1.

Tritt der Fall einer sonstigen Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Vertretung ein, so wird d. ursprünglich zu vertretende Kammervorsitzende von der zuständigen Verhinderungsververtretung vertreten. (Beispiel: Die Vors. der Kammer 3 ist in Urlaub und der Vors. der Kammer 8 - ihre Urlaubsvertretung - erkrankt während dieser Zeit. Vertreter/innen der beiden Vors. sind dann deren jeweilige Verhinderungsvertreter/innen.) Die Vorsitzende der Kammer 6 übernimmt darüber hinaus ab 01.01.2019 vorab die Vertretung für 8 Ausfalltage und ab 01.07.2019 für 8 Ausfalltage.

2. Im Falle von **Urlaub** vertreten sich gegenseitig die Vorsitzenden der Kammern **1 und 9, 3 und 5, 10 und 4, 7 und 8**. Die Urlaubsvertretung der Kammer 6 erfolgt nach den Regelungen über die Verhinderungsververtretung.

3. Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
4. Im Falle der **Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit** entscheidet über das Ablehnungsgesuchen der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl zuständig. Ist die niedrigste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer mit der höchsten Kammerzahl fortgesetzt.

## V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die Zuteilung der Arbeitsrichter/innen gemäß § 31 ArbGG zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Geschäftsverteilung.
2. Neu ernannte ehrenamtliche Richter/innen werden als Nachfolger/innen der ehrenamtlichen Richter/innen, deren Amtszeit abgelaufen ist, in der Reihenfolge der Kammern 1 - 10 der jeweiligen Kammer unter Beachtung der Kammerzuständigkeit zugeteilt. Bei zeitlichem Mehrfacheingang wird in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.
3. Wiederernannte ehrenamtliche Richter/innen werden unter Beachtung der Kammerzuständigkeit der Kammer zugeteilt, der sie zuvor angehörten, wenn zwischen dem Amtszeitablauf und der Wiederernennung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.
4. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihr Vertreter/in zugezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/r verhindert, so der/die übernächste usw.
5. Der/die Vertretende ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während der/die als Vertreter/in tätig gewordene in diesem Fall übergangen wird.
6. Ist bei Verhinderung einer/s ehrenamtlichen Richterin/s die rechtzeitige Ladung einer/s Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem/r ehrenamtlichen Richter/in auf den Lis-  
tenturnus anzurechnen.



7. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die ehrenamtlichen Richter/innen in Fortsetzung des Ladungsturnus des abgelaufenen Jahres zu den Kammerterminen ihrer zugewiesenen Kammer geladen.
8. Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.
9. Wird ein/e ehrenamtliche/r Richter/in abgelehnt, so tritt an seine/ihre Stelle der/die ehrenamtliche Richter/in, der/die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen als nächste Person heranzuziehen ist, ohne dass er/sie bei der Heranziehung zur nächsten Sitzung übergangen wird.

## **6. Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

**Arbeitsgericht Darmstadt, den 13. Dezember 2018**

**Das Präsidium**

Schäfer

Dr. Oppermann

Lösch

Kaiser

Dr. Langendorf

## **Anlage 1**

1. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners (siehe C 2.). Im Beschlussverfahren sind die Anfangsbuchstaben des Betriebes maßgebend. Unerheblich ist es, ob diese Bezeichnung richtig ist oder nicht, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor.
2. Bei mehreren beklagten Parteien ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der Partei mit dem im Alphabet vorgehenden Leitbuchstaben maßgebend.

3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.
4. Titel, Artikel sowie Adelsprädikate und dergleichen (siehe C II. 2. a) bleiben ebenso außer Betracht wie bei natürlichen Personen und Einzelfirmen die Vornamen.

## Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2019

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 1

#### **Arbeitgeber**

Jung Elvira  
Hauke Sonja  
Lettmann Birgit  
Langendorf Edgar  
Balster Christoph  
Deboy Ellen  
Göbel Michael  
Kneusels Tim  
Zimmer Uwe  
Theilmann Jürgen  
Schmitt Brigitta

#### **Arbeitnehmer**

Mangler-van Klev Rainer  
Geifes Tamara  
Rhein Ina  
Lang Arno  
Homburg Jochen  
Pektas Zeynal  
Dr. Hauser-Heidt Gabriele  
Backhaus Frank  
Herbold Hans-Joachim  
Löbig Thomas  
Alber Marcus  
Plößer Thomas

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 2

Kammer 2 z. Zt. nicht besetzt.

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 3

#### **Arbeitgeber**

Mühlbauer Reinhard  
Püschel Tim  
Heinrich Volker  
Trautmann Petra  
Maschik Katjuscha  
Dölling Jürgen  
Helfmann Carsten  
Heß Thomas  
Oberschäfer Till  
Pein Thomas  
Zeidler Claudia  
Bandt Tobias  
Bechtold Andre  
Gabel Manuela  
Orlikowski Marc

#### **Arbeitnehmer**

Abraham Astried  
Bitsch Andreas  
Martin Michael  
Schäfer Elisabeth  
Deichmann Petra  
Kreuzig Harald  
Fack Manuela-Martina  
Boller Karl-Heinrich  
Selmikat Werner  
Helmker Torsten  
Funk Peter  
Meffert Juliane  
Steinert Hubert  
Baron Claudius  
Baumann Ursula  
Pfeifer Thomas

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 4

#### **Arbeitgeber**

Geib Peter  
Kopp Heike  
Rabe Erwin  
Schreiner Ulrich  
von Schwänenflug Noreen  
Gronau Ulrike  
Blum Edgar  
Bergmann Ulrich  
Grimm Sandra  
Daniel Michael

#### **Arbeitnehmer**

Freiling Jens  
Suszka Christine  
Raiß Andreas  
Drewelies Bernd  
Löffler Markus  
Balzer Roland  
Haberfellner Wolfgang  
Pfeffer Susanne  
Martin Gerold  
Gläser Heinz

Jagemann	Enno	Hannes	Kerstin
Neuber	Christine	Obermayr	Ulrike
Muskalla	Hiltrud	Tesar	Marikka
		Bösche	Monika

### **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 5**

#### ***Arbeitgeber***

Vogel	Jutta
Kaffenberger	Frank
Hübner	Horst
Bräutigam	Florian
Breser	Thomas
Werner	Alexander
Hennings	Angela
Keller	Sigmar
Krauth	Winfried
Daurer	Christofer
Dr. Fröhlich	Ulrike
Lau	Claus
Letschert	Stefan
Koch	Patrick
Finster	Sven
Daurer	Rolf

#### ***Arbeitnehmer***

Groh	Timo
Liebe	Bernd
Franke	Matthias
Morr	Thomas
Kochkache	Bianka
Mey	Nicole
Hofmann-Knedlitschek	Jörg
Jöhnk	Ramona
Koch	Susann
Kröttsch	Stefan
Lange	Anne
Mittelstädt	Frank
Lechleiter	Andreas
Höcker	Ulrike
Brand	Oswald
Lohmar	Rolf

### **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern 6 und 11**

#### ***Arbeitgeber***

Gruhler	Daniela
Ruppel	André Werner
Liebold	Jürgen
Krämer	Hans-Jürgen
Haas	Tobias
Matas	Peggy
Kociok-Kuhn	Christine Sabine
Larem	Andreas
Pfenning	Matthias
Cronenberg	Patrick
Clauss	Britta

#### ***Arbeitnehmer***

Wenzel	Manfred
Avis-Matlé	Burkhard
Rothermel	Dieter Wilhelm
Preusch	Gabriele
Korbus-Fischer	Rosa
Kauß	Bettina
Thomas	Helge
Ries	Clemens Michael
Huxhorn	Daniela
Knuth	Michael
Kristen	Annette
Kurt	Hasan

### **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 7**

#### ***Arbeitgeber***

Mittmann	Astrid
Singler	Anton
Kittelmann	Jörg
Stämmler	Reinhold
Thomas	Klaus
Hartmann	Thomas
Kandziora	Bernhard
Riedel	Jürgen
Hagenah	Björn

#### ***Arbeitnehmer***

Jungnik	Herbert
Schneider	Vanessa
Kleemann	Reiner
Heilmann	Annemarie
Tragiser	Stefan
Kollmann	Anna
Keller	Ralf
Preis	Martin
Swidersky	Eva

Meister	Bernd	Leukel	Michael
Sixel	Oliver	Lupo	Francesca
Staniek	Mandy	Majewski	Peter
Brostmeyer	Florian	Früchtenicht	Maria

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 8

#### **Arbeitgeber**

Kurzweil  
Marquardt  
Reinheimer  
Göller  
Kalbfuss  
Birkemeyer  
Heckwolf  
Kaufmann  
Leitermann  
Rühl  
Ruppel  
Sander  
Scharnow  
Steigerwald

Günter  
Gerald  
Hans-Peter  
Norbert Matthias  
Matthias  
Jörg  
Dieter Josef  
Manfred  
Ludwig  
Thorsten  
Nicole  
Markus  
Ingo  
Christian

#### **Arbeitnehmer**

Stein  
Wilke  
Metzler  
Scherer  
Witt  
Kehl  
Dickmann  
Ehlers  
Noller  
Pizzichetti  
Raßloff  
Scherer  
Schwinn  
Menze  
Cöster

Corinna  
Carina  
Sabine  
Sandra  
Gabriele  
Gabriele  
Andreas  
Klaus  
Ralf  
Antonio  
Rainer Siegmund  
Andreas  
Silvia  
Michael  
Roland

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 9

#### **Arbeitgeber**

Feldmann  
Mertins-Reier  
Heinlein  
Kleffmann  
Knoth  
Prof. Dr. Wagner  
Walter  
Kirchhoff  
Ullmann  
Wagner-Rehner  
Witt  
Zaltenbach  
Breig  
Both  
Bohland

Jürgen  
Gudrun  
Thomas  
Edgar  
Gudrun Elli  
Georg  
Gregor  
Guido  
Uwe  
Eva  
Jens-Christian  
Sven  
Michael  
Judith  
Markus

#### **Arbeitnehmer**

Heinz  
Engelhardt  
Schaffrinski  
Herget  
Faust  
Rupp  
Lemke  
Hoffmann  
Siebenlist  
Späthe-Otto  
Dedek  
Klaeden  
Vendola-Di Girolamo  
Piotrowski  
Sittig  
Bühler

Thomas Gerhard  
Gerhard  
Heiko  
Ingeborg  
Georg  
Volker  
Axel  
Thomas  
Bernd  
Martina Friederike  
Lieselotte  
Susan  
Gerardin  
Artur  
Sabine  
Peter

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 10

#### **Arbeitgeber**

Skoberne  
Völlm  
Schuster  
Wölfel  
Yildiz  
Pommnitz

Heike  
Michael  
Helmut  
Claus  
Gökhan  
Mark

#### **Arbeitnehmer**

van Klev  
Kunz  
Weicker  
Wiemer  
Spitzenberg  
Zink

Antje  
Ulrike  
Margit  
Bernd  
Ilona  
Martin

Wiethe  
Lautenschläger  
Seifert  
Stauder  
Wolfram  
Wetscheck  
Binn

Markus  
Jörg  
Bernd  
Andreas  
Michael  
Juergen  
Sophia

Labach  
Weber  
Weygandt  
Steinecke  
Temür  
Vogel  
Yetgin Yeter

Beate  
Christa  
Helge  
Kerstin  
Irfan  
Gerhard  
Aslan

## **Notliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 2019**

### ***Arbeitgeber***

Völlm  
Haas  
Balster  
Kittelmann  
Theilmann  
Hartmann  
Meister

Michael  
Tobias  
Christoph  
Jörg  
Jürgen  
Thomas  
Bernd

### ***Arbeitnehmer***

Schäfer  
Herget  
Jungnik  
Avis-Matlé  
Witt  
Rothermel  
Dedek  
Haberfellner  
Tesar

Elisabeth  
Ingeborg  
Herbert  
Burkhard  
Gabriele  
Dieter Wilhelm  
Lieselotte  
Wolfgang  
Marikka